

ABGB

Praxiskommentar

Band 7

Haftpflichtgesetze

**AHG, §§ 332–337 ASVG, DHG,
EKHG, OrgHG, PHG**

4., neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von

HR d. OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek

auf Grundlage der von

em. o. Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann

herausgegebenen Vorauflagen

 LexisNexis®

bearbeitet von

Univ.-Prof. Dr. **Christian Huber**

Univ.-Prof. Dr. **Peter Mader**

HR Univ.-Prof. Dr. **Matthias Neumayr**

RA Univ.-Doz. Dr. **Bernd A. Oberhofer**

em.o. Univ.-Prof. DDr. **Willibald Posch**

Univ.-Prof. Dr. **Martin Schauer**

Ass.-Prof. Dr. **Ulfried Terlitz**

Univ.-Ass. MMag. Dr. **Martin Trenker**

Mag. Dr. **Peter Vollmaier**

Univ.-Prof. Dr. **Gustav Wachter**

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7007-6725-1

LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien

<http://www.lexisnexis.at>

Wien 2017

Best.-Nr. 17.06.07

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Werk trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlags, der Herausgeber und der Autoren ausgeschlossen ist.

Foto Kodek: Fotostudio Huger, Wien

Druckerei: Prime Rate GmbH, Budapest

ansprüche des SV-Trägers, die auf diesen im Weg der Legalzession übergegangen sind, sondern auch in Bezug auf originäre Aufwendungsersatzansprüche des SV-Trägers, soweit sie Schmerzensgeldansprüche des jeweils Verletzten oder seiner Angehörigen nicht kraft des Haftungsprivilegs verdrängen, sondern diese neben dem originären Regressanspruch daneben bestehen.³¹

C. Verfahrensfragen

Die verhältnismäßige Befriedigung konkurrierender Ersatzansprüche mehrerer SV-Träger kommt nur bei einer gleichzeitigen Geltendmachung dieser Ansprüche – im **gleichen Verfahren** (Verbindung) – in Betracht.³² Musste der Haftpflichtversicherer allerdings mit weiteren Ansprüchen rechnen, hat er gem § 156 Abs 3 S 2 VersVG die Quote an den zu spät kommenden Dritten zu leisten, die bei dessen rechtzeitiger Anmeldung zu erbringen gewesen wäre;³³ er kann sich insoweit aber beim Schädiger regressieren. Die Aufteilung der (einheitlich zu bildenden) Deckungssumme muss bereits im Titelprozess erfolgen, nicht erst im Exekutionsverfahren.³⁴

Erhebt nur ein einziger Legalzessionar berechtigterweise einen Anspruch, ist dieser im Rahmen des Deckungsfonds ohne Rücksicht auf allfällige andere Regressberechtigte zu befriedigen.³⁵ Macht in der Folge ein weiterer Legalzessionar Ansprüche geltend, kann der Schädiger einwenden, dass der Deckungsfonds infolge von Leistungen, die an den ersten Legalzessionar erbracht wurden, bereits gemindert oder weggefallen ist; es ist nicht notwendig, dass die Leistungserbringung auf eine gerichtliche Geltendmachung zurückgeht, sondern nur, dass die erfüllten Forderungen des (ersten) SV-Trägers berechtigt waren.³⁶ Die beteiligten SV-Träger sind intern zum Ausgleich verpflichtet. Für konkurrierende österr und dt SV-Träger ergab sich diese Vorgangsweise aus Art 43 Abs 2 des – durch die Überlagerung durch Unionsrecht (VO [EG] 883/2004) – mittlerweile praktisch nicht mehr anwendbaren³⁷ Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über soziale Sicherheit.³⁸

Verjährung der Ersatzansprüche

§ 337. (1) Der Ersatzanspruch des Versicherungsträgers gemäß § 334 verjährt in drei Jahren nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht.

(2) Im übrigen gelten für die Verjährung der Ersatzansprüche die Bestimmungen des § 1489 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Lit: Hütter, Probleme des Regreßrechtes der Sozialversicherungsträger, SozSi 1956, 173 und 205; Kunst, Die Beziehungen zwischen Schädiger und Sozialversicherung im österreichischen Recht, ZAS 1970, 123 und 169; Binder, Snow-Rating – ein gefährlicher Sport, DRdA 2000, 78.

³¹ Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 336 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 14. Zu denken ist an die Haftung für Vorsatz sowie den Fall des § 333 Abs 3.

³² OGH 2 Ob 443/56 JBl 1957, 74; igS 2 Ob 99/64 SVSlg 14.919; 8 Ob 80/71 ZVR 1971/260; 8 Ob 111/80 SZ 53/114; OLG Wien 18 R 151/88 SVSlg 35.820; RIS-Justiz RS0076106, RS0084914.

³³ Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 336 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 8.

³⁴ OGH 2 Ob 156, 157/75 ZAS 1977/1, Selb.

³⁵ OGH 8 Ob 80/71 ZVR 1971/260; RIS-Justiz RS0085416; krit Kunst, ZVR 1962, 67.

³⁶ OGH 2 Ob 43, 44/90 JUS/Z 710.

³⁷ Spiegel in Spiegel, Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht (50. Lfg 2013), Überblick Rz 31.

³⁸ OGH 8 Ob 111/80 SZ 53/114.

Übersicht

Rz

- A. Verjährung des Anspruchs nach § 334 Abs 1 1–2
- B. Verjährung nach § 1489 ABGB 3

A. Verjährung des Anspruchs nach § 334 Abs 1

1 Für den Beginn des Laufs der Verjährung eines originären Aufwandsersatzanspruchs nach § 334 ist – anders als bei der Verjährung des Rückgriffsanspruchs des SV-Trägers nach § 332 – der Zeitpunkt maßgebend, in dem über die Feststellung der Leistung des SV-Trägers eine erste **Entscheidung** vorliegt, die keinem weiteren Rechtszug (Klage, Berufung, Revision) unterliegt.¹ Wird kein Rechtsbehelf erhoben, ist für den Fristbeginn der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Klagsfrist bzw Berufungsfrist abgelaufen ist, ein Rechtsmittelverzicht abgegeben wurde oder eine Entscheidung ergangen ist, die keinem weiteren Rechtszug unterliegt.² Dem rechtskräftigen Bescheid bzw Urteil ist ein rechtswirksamer Vergleich gleichzuhalten.³

Bei mehreren regressierenden SV-Trägern ist die „erste“ Feststellung einer Entschädigungspflicht im Hinblick auf den Zweck der kurzen Verjährungsfrist (objektive Säumigkeit) für jeden SV-Träger gesondert zu beurteilen.

2 Macht der österr SV-Träger nach einem **Arbeitsunfall im Ausland** aus einem österr Sozialversicherungsverhältnis seinen Anspruch nach § 334 geltend, ist für die Beurteilung der Verjährung nicht das Recht des Unfallorts maßgeblich, sondern österr Recht, sodass die Verjährungsvorschrift des § 337 anzuwenden ist.⁴ Das Haager Straßenverkehrsabkommen ist laut dessen Art 2 Z 6 auf Regressansprüche von SV-Trägern generell nicht anzuwenden,⁵ somit weder auf in § 337 geregelte originäre noch auf abgeleitete nach § 332.

B. Verjährung nach § 1489 ABGB

3 Dazu näher § 332 Rz 97 ff.

¹ OGH 2 Ob 215/78 ZVR 1980/43; 8 Ob 11/80 Arb 9861; RIS-Justiz RS0085010; Neumayr, Sozialrechtliche Aspekte von Schadenersatz aus dem Arbeitsverhältnis, in Resch (Hrsg), Schadenersatz und Arbeitsvertrag 2011, 67, 85.

² RIS-Justiz RS0085010; Hütter, SozSi 1956, 209.

³ Geigel/Haag/Wellner²⁷ Kap 32 Rz 44.

⁴ OGH 2 Ob 215/78 ZVR 1980/43; Kunst, ZAS 1970, 171.

⁵ Auer-Mayer in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 336 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 4.

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz – DHG

Bundesgesetz vom 31. 3. 1965 über die Beschränkungen der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer, BGBl 1965/80, idF BGBl 1983/169

Artikel I

§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten für Dienstnehmer (Lehrlinge) in einem privatrechtlichen oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst(Lehr)verhältnis (im folgenden als Dienstnehmer bezeichnet). Sie sind auf Heimarbeiter und Personen, die gemäß § 3 des Heimarbeitsgesetzes 1960 den Entgeltschutz für Heimarbeit genießen, ferner auf sonstige Personen, die, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind, im Verhältnis zu ihren Auftraggebern sinngemäß anzuwenden.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Dienstnehmer, soweit sie als Organe der im Artikel 23 Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 genannten Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger oder einem Dritten einen Schaden zugefügt haben.

Lit: Reischauer, Probleme der Dienstnehmerhaftung (§§ 1–7 DHG, § 21 ZPO, §§ 1449, 1491 [933], 1494 ff ABGB), DRdA 1978, 193; Wachter, Wesensmerkmale der arbeitnehmerähnlichen Person (1980) passim; Marhold, Mandatsausübung und Haftpflichtrecht. Zur Anwendung des DienstnehmerhaftpflichtG auf Arbeitnehmervertreter, ZAS 1980, 3; Rebhahn, Österreichisches Arbeitsrecht bei Sachverhalten mit Auslandsberührung, FS Strasser (1983) 59 (76); Schrammel, Haftungsmilderung „bei“ Erbringung der Dienstleistung, ZAS 1985, 203; Eypeltauer/Strasser, Die Haftung der Organe und der Bediensteten der Gemeinden (1987) 77; Oberhofer, Der sachliche Anwendungsbereich des Sonderhaftungsrechts nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, FS Schnorr (1988) 195; Oberhofer, Das DHG und die Nutzung betrieblicher Einrichtungen zur Deckung von Grundbedürfnissen, ZAS 1988, 150; Wachter, GesmbH-Geschäftsführer und Dienstnehmerhaftung, WBl 1990, 221; Holeschofsky, Grundlagen der Haftung des Arbeitnehmers, in Tomandl (Hrsg), Haftungsprobleme im Arbeitsverhältnis (1991) 1; Jabornegg ebd 97; Kerschner, Die Reichweite der Arbeitgeberhaftung nach § 1014 ABGB oder Zur Entmystifizierung einer neuen Wundernorm, ebd 57; Köck ebd 17; Dirschnied, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz DNHG³ (1992) 173; Oberhofer, Außenhaftung des Arbeitnehmers (1996) 85; Voppichler, Die Rechtsgrundlagen zur Durchsetzung schadenersatzrechtlicher Ansprüche der Patienten auf Grund ärztlicher Fehlbehandlung, ÖJZ 1997, 93; Floretta/Spielbüchler/Strasser, Arbeitsrecht I⁴ (1998) 205; Riemelmoser/Jessernigg, Not kennt kein Gebot? – Die zivilrechtliche Haftung des ehrenamtlichen Rettungssanitäters, RdM 1998, 35; Weigl, Organpersonen im Arbeitsrecht, in Achatz/Jabornegg/Karollus (Hrsg), Aktuelle Probleme im Grenzbereich von Arbeits-, Unternehmens- und Steuerrecht (1998) 66 ff; Shubshizky, Das Heimarbeitsverhältnis, RdW 1999, 87; Filzmoser, Gewerbe- und haftungsrechtliche Aspekte neuer Arbeitsformen, RdW 1999, 213; Holzer/Reissner/Schwarz, Die Rechte des Arbeitnehmers bei Insolvenz⁴ (1999) 58; Ganglberger, Gewöhnlicher Arbeitsort iSd EVÜ trotz Nichtantritts der Arbeit? RdW 2000, 160; Schindler, Arbeitnehmerbegriff – Abgrenzung und Schutzzweck, in Resch (Hrsg), (Schein-)Selbständigkeit. Arbeits- und sozialrechtliche Fragen (2000) 13 ff; Rummel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch³ (2000); Radner, Die (arbeits-)rechtliche Stellung von Praktikanten und Volontären, DRdA 2001, 128; Kirschbaum, Haftung für Sachbeschädigung durch ein Mitglied eines Europäischen Betriebsrates im Ausland, DRdA 2001, 458; Stärker, Zum Anwendungsbereich des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, ecolex 2001, 850; Ganglberger, Der Übergang vom IPRG zum EVÜ bei Arbeitsverhältnissen mit Auslandsbezug (2001); Aigner, Zur Haftung von Notarzt und Sanitäter, RdM 2002, 100; Grimm, Die Haftung für Behandlungsfehler bundesbediensteter Ärzte an Universitätskliniken, RdM 2003, 36; Kerschner, DHG² (2004) Rz 1 ff zu § 1; Trattner, Arbeitsrechtliche Aspekte von Dienstfahrzeugen; ASoK 2004, 260; Rauch, Der Dienst-Pkw, ASoK 2006, 93; Kühnleubl/Kozak, Arbeitnehmerentsendung (2010); Gerhartl, Haustiere im Arbeitsrecht, ecolex 2011, 346; Kozak, Betrachtungen zum Kriterium des gewöhnlichen Arbeitsortes in EVÜ und Rom I-VO, DRdA 2011, 588; Windisch-Grätz in ZellKomm² § 1 DHG; Zankel, Haftungsrechtliche Grenzen bei KFZ-Schäden während der Dienstverrichtung, DRdA 2001, 82; Warts, GmbH-Geschäftsführer und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, GES 2012, 280; Glowacka, Betriebspension bei grenzüberschreitendem Arbeitnehmereinsatz; Das Günstigkeitsprinzip der Rom I-VO am Beispiel des Betriebspensionsgesetzes,